

Parlamentarischer Vorstoss

2017/099

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Pascal Ryf, CVP/BDP-Fraktion: „IN VINO VERITAS“ - Keine Degradierung des Leimentaler Weines

Autor/in: [Pascal Ryf](#)

Mitunterzeichnet von: Dudler, Gorrengourt, Keller, Meyer, Scherrer, Von Sury

Eingereicht am: 16. März 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Leimentaler Landwirte und Weinbauern bauen seit Jahrzehnten auf angestammter Ackerfläche (= Bewirtschaftung seit mindestens 1985) im benachbarten Leymen (Frankreich) Reben bzw. Weintrauben an. Diese werden mittels eines sogenannten Ertragsausweises zollreduziert in die Schweiz eingeführt und hier zu Wein verarbeitet und verkauft. Diese Bewirtschaftung über die Landesgrenze ist eine historische Tatsache, die bereits im Kloster Mariastein verbrieft und dank einer Regel des Wiener Kongresses von 1815 erlaubt ist. Die Leimentaler Weine geniessen einen hervorragenden Ruf und wurden an der Basler Weinmesse bereits mehrfach mit Gold und Silber ausgezeichnet.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) des Kantons Basel- Landschaft hat den Landwirten nun mitgeteilt, dass die Weinetikette mit der Sachbezeichnung „Wein“, dem Produktionsland und der Herkunft der Rohstoffe ergänzt werden müsse. Die Bezeichnung auf der Etikette müsse lauten: „Wein“, ergänzt mit der Farbe, „hergestellt in der Schweiz aus französischen Trauben“. Weitere Angaben über Trauben, Ursprung und Jahrgang seien nicht zugelassen. Qualitätsweine aus der Grenzzone würden somit auf die niedrigste nur mögliche Qualitätsstufe degradiert, die Landwirte erlitten dadurch eine erhebliche Umsatzeinbusse.

Bei der Einführung der Bestimmungen zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung und der damit verbundenen Möglichkeiten zur Bezeichnung der Weine im Jahre 2010 wurden die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft zu wenig berücksichtigt (Weinverordnung SGS 916.140). Obwohl der Kanton von Anfang an die Weinlesekontrolle für alle Reben in der Grenzzone durchführte, liegt keine Lösung für die besondere Situation der Rebbauern im Leimental vor. Gemäss Art. 21 (i.V.m. Art 24a) der Weinverordnung kann der Kanton das Produktionsgebiet der Trauben auf das benachbarte Grenzgebiet der Schweiz ausdehnen, wenn a) ein internationales Abkommen dies vorsieht, b) die Rebfläche zusammen mit der angrenzenden Schweizer Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet oder c) der betroffene Kanton im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) spezifische Anforderungen festlegt.

Im Zuge der Neuregelung der „Swissness“-Bestimmung hat der Bundesgesetzgeber u.a. Art. 48 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) am 21. Juni 2013 geändert. Gemäss dem neuen Absatz 4 kann der Bundesrat die Grenzgebiete definieren, die ausnahmsweise für schweizerische Herkunftsangaben auch als Ort der Herkunft oder Verarbeitung gelten. Entsprechend hat der Bundesrat am 2. September 2015 die „Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)“ erlassen. Die Gesetzesanpassung sowie die Verordnung traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Art. 2 der Verordnung ist ausdrücklich normiert, dass zusätzlich zum Schweizerischen Staatsgebiet und zu den Zollanschlussgebieten auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden, als Ort der Herkunft von Naturprodukten nach Art. 48 Abs. 4 MSchG gelten. Da die Rebanbaugelände der Leimentaler Landwirte im benachbarten Leymen bereits vor 1985 bewirtschaftet worden sind, fallen sie ausnahmslos unter diese Gebietsbestimmung.

Zudem muss es im Interesse des Kantons liegen, die ganze Wertschöpfung dieser Weinproduktion im Kanton Basel-Landschaft zu erhalten. Es darf nicht zu einer Degradierung des Leimentaler Weines kommen.

Wir verlangen vom Regierungsrat eine Sistierung sämtlicher Abklassierungsverfahren in der Grenzzone bis zur Findung einer politischen Lösung auf regionaler Ebene.